# Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B).

## 1. Überwachung der Anlieferung / Abnahme der Leistung gem. § 13 VOL/B

1.1 Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat Herrn Yannick Niklasch, Tel. 02872/930-360 mit der Wahrnehmung beauftragt.

1.2 Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. von der beauftragten Person getroffen werden.

1.3 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

1.4 Los 1:
Die **Anlieferungs- oder Annahmestelle** für Los 1 ist der Sitz des Auftragnehmers des Loses 2 für den Aufbau des Fahrzeuges.
Die Anlieferung ist dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor der Lieferung anzukündigen.

Los 2:
Die **Anlieferungs- oder Annahmestelle** für Los 2 ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rhede.
Der Auftraggeber wird durch eine beauftragte Person die Leistung bei der Übergabe / Einweisung abnehmen.
Die Übergabe des Fahrzeuges ist dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor der Lieferung anzukündigen.

Los 3:
Die **Anlieferungs- oder Annahmestelle** für Los 3 ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rhede, Kettlerstr. 9, 46414 Rhede.
Die Lieferung muss mit Palettenhubwagen (Los 3) zu entladen sein.

Los 4.
Die **Anlieferungs- oder Annahmestelle** für Los 4 ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rhede, Kettlerstr. 9, 46414 Rhede.
Der Auftraggeber wird durch eine beauftragte Person die Leistung bei der Übergabe / Einweisung abnehmen.

1.5 Ziffer 9 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für diesen Auftrag nicht.

## 2. Ausführungsfristen

<u>Beginn der Ausführung:</u>

Los 1: in Absprache mit dem Aufbauhersteller
Los 2: Gegenstand des Angebotes
Los 3: ab Januar 2028
Los 4: ab Januar 2028

## 3. Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber elektronisch einzureichen.

**4. Zahlungsbedingungen (§ 17)**

☒ es werden keine Vorauszahlungen geleistet

☐ es können Vorauszahlung gegen Bürgschaft wie folgt geleistet werden:

_____

**5. Sicherheitsleistung (§ 18)**

☒ wird nicht gefordert

☐ wird mit folgender Maßgabe gefordert:

5.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 16.1) ist in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro beträgt.
Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 16.2) beträgt 3 v.H. der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobene Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprüchesicherheit umgewandelt wird.

5.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für
- die Vertragserfüllung das Formblatt Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft,
- die Mängelansprüche das Formblatt Mängelansprüchebürgschaft und
- für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft

zu verwenden.

**6. Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.